

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2021	Verkündet am 4. Oktober 2021	Nr. 229
------	------------------------------	---------

**Beschluss über die Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen
gemäß § 141 Baugesetzbuch (BauGB) für ein Gebiet in Bremen-Blumenthal,
Ortsteil Blumenthal, neuer Umgriff zwischen Landrat-Christians-Straße, Weser,
der Straße Marschgraben und ehemaligen Wasserturm an der Mühlenstraße
(Statistisches Quartier 5309)**

Vom 12. Juli 2021

Aufgrund des § 141 BauGB in Verbindung mit der ihr durch Beschluss der Stadtbürgerschaft vom 11. Juni 2019 erteilten Ermächtigung hat die Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung am 12. Juli 2020 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung beschließt, vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB für ein geplantes Stadterneuerungsgebiet Blumenthal einzuleiten und beauftragt die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mit einer entsprechenden Ausschreibung.
2. Die Einleitung der vorbereitenden Untersuchung für ein geplantes Stadterneuerungsgebiet Blumenthal wird auf ortsübliche Weise bekannt gegeben und über Mitwirkungspflichten informiert.

Die Größe des Untersuchungsgebietes beträgt rund 191 ha, die Abgrenzung geht aus dem nachstehenden Übersichtsplan hervor und wird wie folgt textlich festgelegt.

- Im Osten durch die Landrat-Christians-Straße in Richtung Vegesack, der Straßen Zum Westpier, Zum Krempel, Nicolaus-H.-Schilling-Straße und An der Wollkämmerei.
- Im Süden durch die Straße Marschgraben, der nördlichen Grundstücksgrenze der Straße Zum Kammstuhl sowie im weiteren Verlauf der Weser.
- Im Westen durch die Weser, die Kapitän-Dallmann-Straße sowie angrenzende Grundstücke der George-Albrecht-Straße bzw. Mühlenstraße.
- Im Norden durch die angrenzenden Grundstücke um den ehemaligen Wasserturm an der Mühlenstraße sowie die Bahntrasse.

Die vorbereitenden Untersuchungen sind nach § 141 Absatz 1 BauGB vor der Festlegung eines Sanierungsgebietes durchzuführen, um Beurteilungsgrundlagen über die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen zu gewinnen.

Die eventuelle förmliche Festlegung als Sanierungsgebiet als Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen bedarf später einer besonderen Sanierungssatzung.

Hinweise:

Gemäß § 141 Absatz 3 BauGB wird auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hingewiesen. § 138 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„§ 138

(1) Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

(3) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(4) Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

Bremen, den 12. Juli 2021

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt,
Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Untersuchungsgebiet zu den vorbereitenden Untersuchungen für ein Stadterneuerungsgebiet in Bremen-Blumenthal

